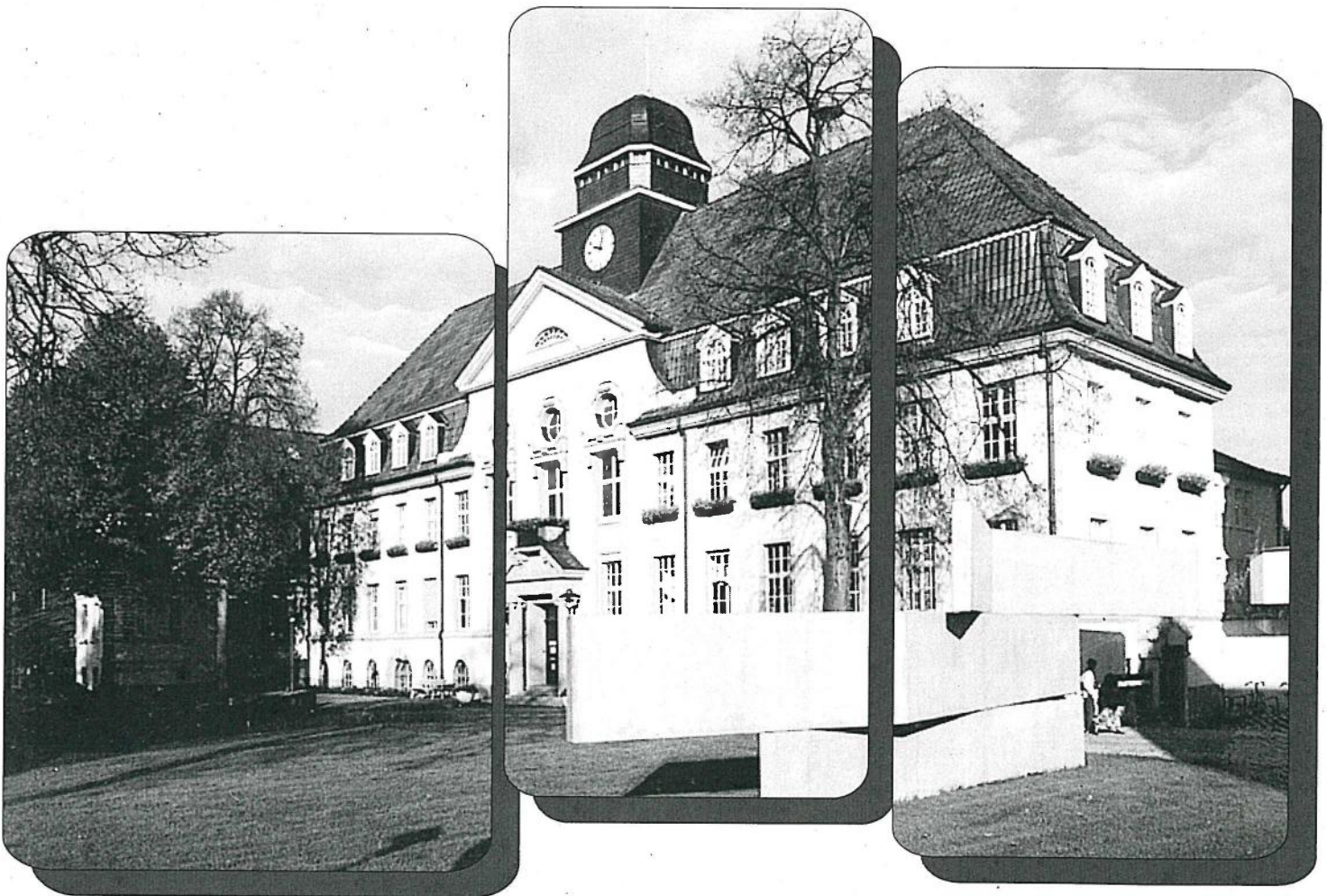


Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 57/2020
Ausgabetag: 03.07.2020

17



Inhaltsverzeichnis:**Seite:**

1.	Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm	3
	Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Ortskern Cappenberg“ in Selm	
2.	Bekanntmachung einer Veränderungssperre (Satzung) der Stadt Selm	5
	Satzung der Stadt Selm über die Veränderungssperre für einen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 72 der Stadt Selm „Ortskern Cappenberg“	
3.	Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm –Öffentlichkeitsbeteiligung	8
	a) Bekanntmachung der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Baltimora“	
	b.) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanes Nr. 52 „Baltimora, 2. Änderung“ im Ortsteil Cappenberg mit Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW).	
4.	Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm –Öffentlichkeitsbeteiligung	11
	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm für den Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes nördlich der Werner Straße in Selm	
5.	Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm –Öffentlichkeitsbeteiligung	17
	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 90 „östliche Erweiterung des Industriegebietes Werner Straße“ in Selm	
6.	Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm –Öffentlichkeitsbeteiligung	24
	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm für den ehemaligen Standort der Pestalozzischule An der Buchenwaldstraße in Selm	

7. Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm –Öffentlichkeitsbeteiligung-	31
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 62 „Pädagogenweg“ in Selm	
8. Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	37
9. Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	38
10. Aufgebot einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	39

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
 Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
 Adenauerplatz 2, 59379 Selm
 Telefon: 02592 / 69-140
 E-Mail: g.hillmeister@stadtselm.de

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm

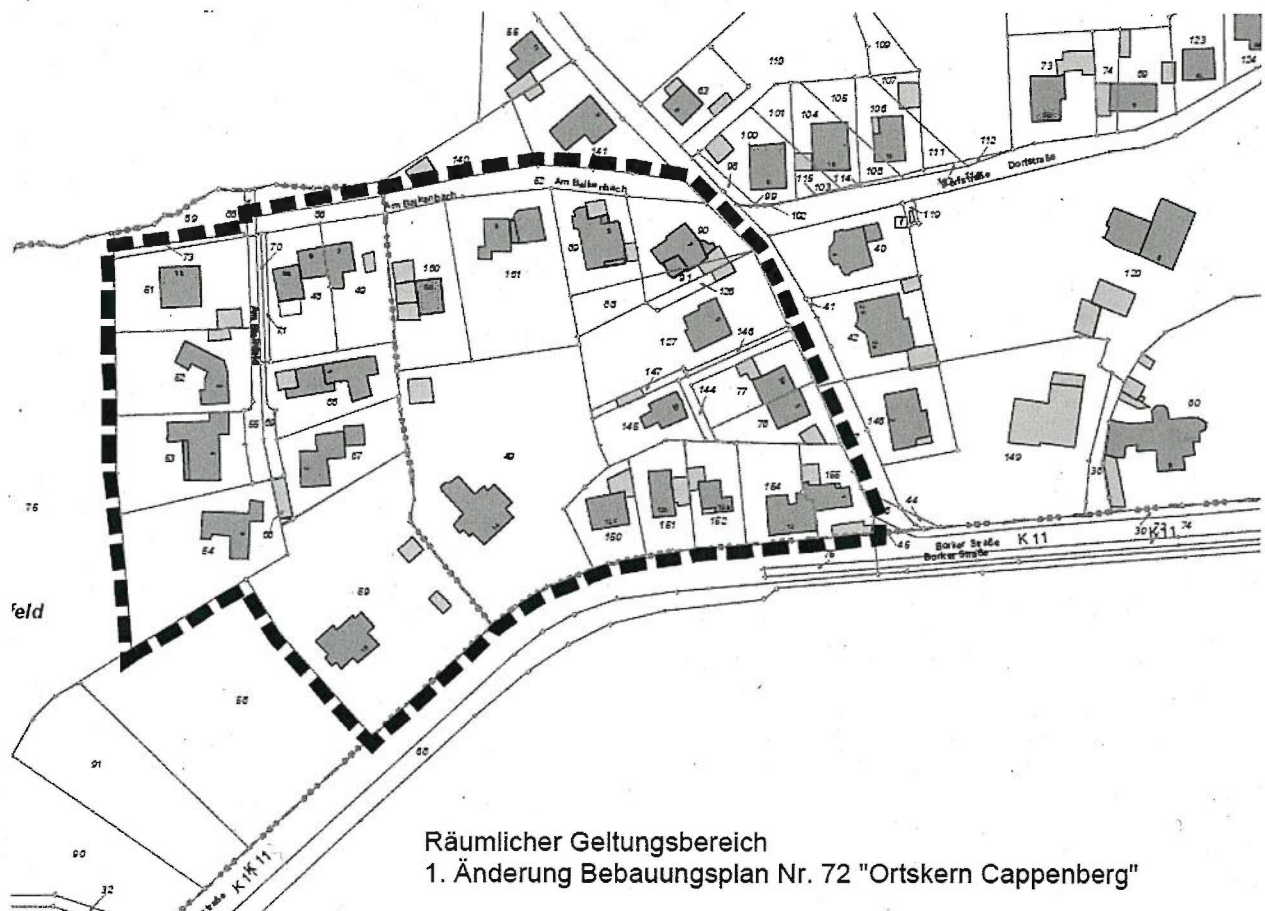
Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Ortskern Cappenberg“ in Selm

Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Selm Nr. 72 „Ortskern Cappenberg“ beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbereich umfasst einen Teil des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Der Änderungsbereich wird wie folgt grob begrenzt:

- Im Norden durch die Straße „Am Balkenbach“
- Im Osten durch die Straße „Zum Birkenbaum“
- Im Süden durch die Borker Straße
- Im Westen durch die westlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke westlich der Straße „Am Steinfeld“, bzw. des Hauses Borker Straße Haus- Nr. 16.

Die genauen Grenzen können dem folgenden Übersichtsplan entnommen werden.



Übersichtsplan: Abgrenzung des räumlichen Änderungsbereichs (ohne Maßstab)

Planungsziel:

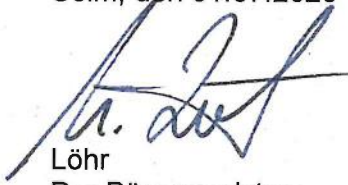
Folgende Ziele sind mit der Planung verbunden:

Die derzeit bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes regeln ausschließlich die Art der Nutzung, Nutzungsbeschränkungen sowie Pflanzgebote. Es sollen weitere Festsetzungen erarbeitet werden, die es ermöglichen, dass Ortsbild prägende und erhaltenswerte Gebäudestrukturen erhalten bleiben sowie unter Berücksichtigung städtebaulicher Ziele neue Gebäude errichtet werden können.

Aktuelle Hinweise für Besuche in der Stadtverwaltung aufgrund von Corona:

- Bitte nehmen Sie für Ihr Anliegen vorrangig Kontakt per Telefon oder per E-Mail zu uns auf. Nur wenn ein persönlicher Besuch unvermeidbar ist, erhalten Sie hierfür einen Termin. Ohne Termin erhalten Sie keinen Zutritt.
- Der Zugang für alle Besucher/innen der Stadtverwaltung Selm ist nur durch die Haupteingangstür möglich. Bitte legen Sie bereits vor dem Gebäude Ihren Mundschutz an.
- Falls Sie nur Unterlagen abgeben möchten, so werfen Sie diese bitte in den Hausbriefkasten am Haupteingang. Dieser Briefkasten wird mehrfach täglich geleert.
- Falls Sie zu früh sind, so warten Sie bitte außerhalb des Gebäudes und achten Sie hierbei auf die Mindestabstände. Innerhalb des Verwaltungsgebäudes gibt es keine Wartemöglichkeiten.

Selm, den 01.07.2020



Löhr
Der Bürgermeister

Bekanntmachung einer Veränderungssperre (Satzung)
der Stadt Selm

Satzung

der Stadt Selm über die Veränderungssperre für einen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 72 der Stadt Selm „Ortskern Cappenberg“

Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst einen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 72 der Stadt Selm „Ortskern Cappenberg“. Im Norden wird dieser Bereich durch die Straße „Am Balkenbach“, im Osten durch die Straße „Zum Birkenbaum“, im Süden durch die Borker Straße und im Westen durch die westlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke westlich der Straße „Am Steinfeld“, bzw. des Hauses Borker Straße Haus- Nr. 16 abgegrenzt.

Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:
Gemarkung Bork,

Flur 53

Flurstücke 49, 52, 77, 78, 88, 89, 90, 91, 126, 127, 144, 145, 146, 147, 150, 151, 152, 154, 155, 160, 161

Flur 55

Flurstücke 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 59, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 86, 88, 89

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich. Der in der Anlage beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

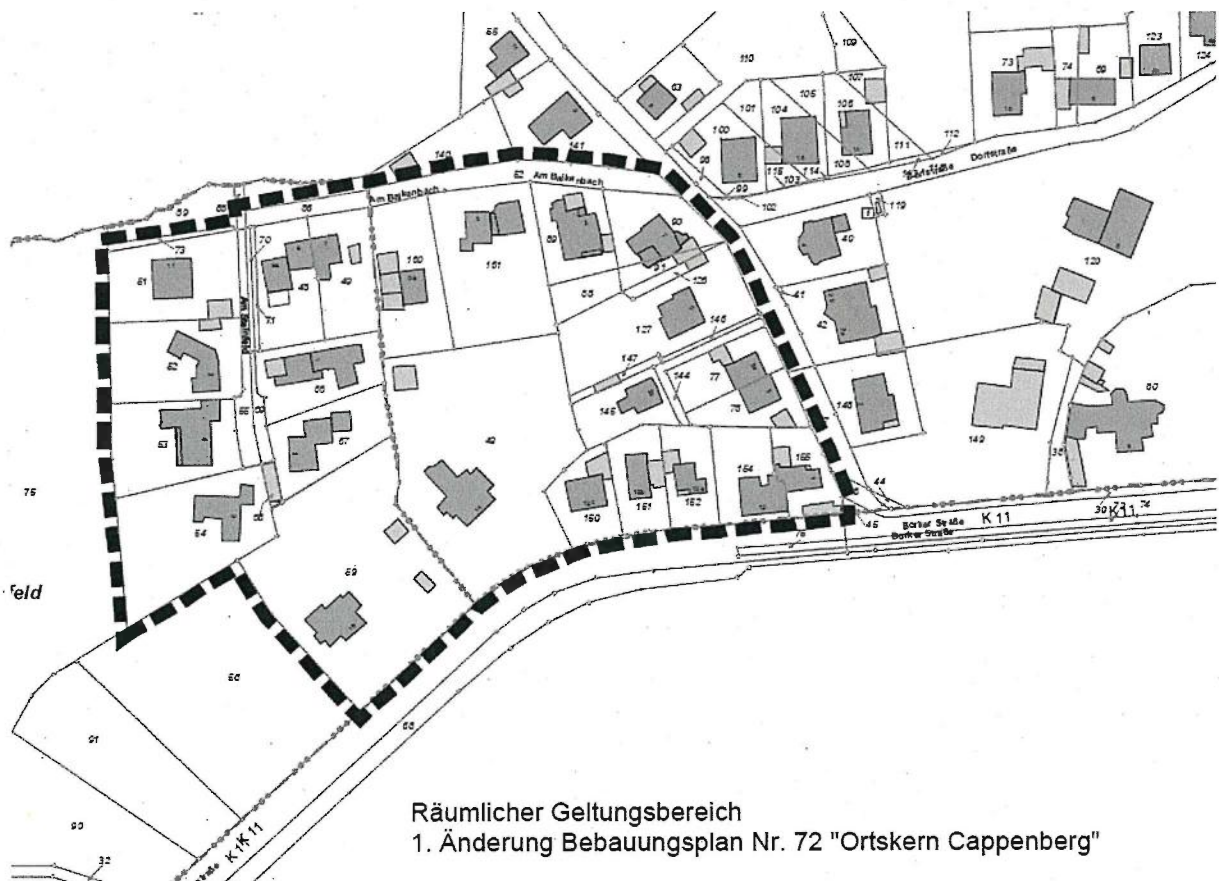
§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Selm in Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt gemäß § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 der Stadt Selm „Ortskern Cappenberg“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Anlage: Übersichtsplan nach § 1 dieser Satzung (ohne Maßstab)



Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. § 18 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 2 und 3:

- (1) „Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
- (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW:

- (6) „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Selm, den 01.07.2020



Löhr
Der Bürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen
der Stadt Selm
Öffentlichkeitsbeteiligung

a) Bekanntmachung der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Baltimora“

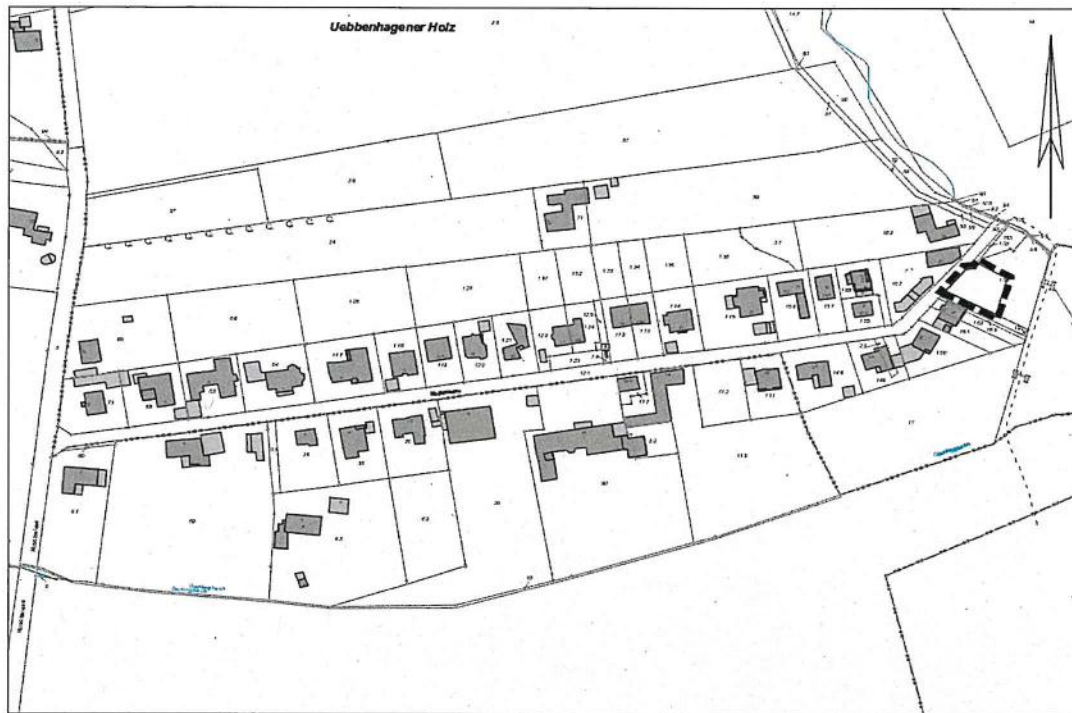
b) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanes Nr. 52 „Baltimora, 2. Änderung“ im Ortsteil Cappenberg mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW).

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaftsförderung des Rates der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 nachfolgende Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Baltimora, 2. Änderung“ gefasst:

1. Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Baltimora“ wird beschlossen. Der Änderungsbereich wird wie folgt grob begrenzt:
 - Im Südosten durch eine angenommene Grenze in einem Abstand von 20 m zur vorhandenen Waldfläche.
 - Im Südwesten durch die Grundstücksflächen der Wohnbebauung Baltimora 30.
 - Im Nordwesten durch die Straße Baltimora.
 - Im Nordosten durch eine Parallele im Abstand von 20 m zur Grenze der angrenzenden Wohnbebauung Baltimora 30.
2. Der Stand der Planung wird anerkannt.
3. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Baltimora“ wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.
4. Die Verwaltung wird mit der Ausführung der Beschlüsse beauftragt.

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Übersichtsplan mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)



Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Ferner wird von dem Umweltbericht nach § 2 a, von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen. Eine Überwachung nach § 4 c BauGB ist nicht erforderlich.

Ziel der Planung:

Für den Planbereich, der im Ortsteil Cappenberg liegt, besteht durch den Bebauungsplan Nr. 52/ 1. Änderung „Baltimore“ verbindliches Planungsrecht. Dieser Bebauungsplan umfasst das am Ortsrand gelegene kleine Baugebiet entlang der Straße Baltimore. Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist es, unter Beachtung des Abstandes zum nahe gelegenen Wald, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung einer kleinen Fläche zu schaffen, die im städtebaulichen Zusammenhang als Baulücke einzustufen ist. Derzeit ist dieser Bereich noch als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt.

Allgemeine Hinweise: Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der oben genannte Entwurf des Bauleitplans und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

14.07.2020 bis einschließlich 17.08.2020

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund der Regelungen des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) wird die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt, die auf der Internetseite der Stadt Selm unter folgendem Link abrufbar ist:

<https://www.selm.de/planen-bauen-wohnen/aktuelle-beteiligungsverfahren.html>

In begründeten Fällen können die Unterlagen durch Versendung zur Verfügung gestellt werden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich zur öffentlichen Auslegung durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren während der o. g. Auslegungsfrist abgegeben werden können (auch von Kindern und Jugendlichen) und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Stellungnahmen können unter anderem auch schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail an Stadtplanung@stadtselm.de abgegeben werden.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf ist hierzu vor dem Hintergrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus ein Termin während der Öffnungszeiten zu vereinbaren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Selm, den 30.06.2020

Der Bürgermeister



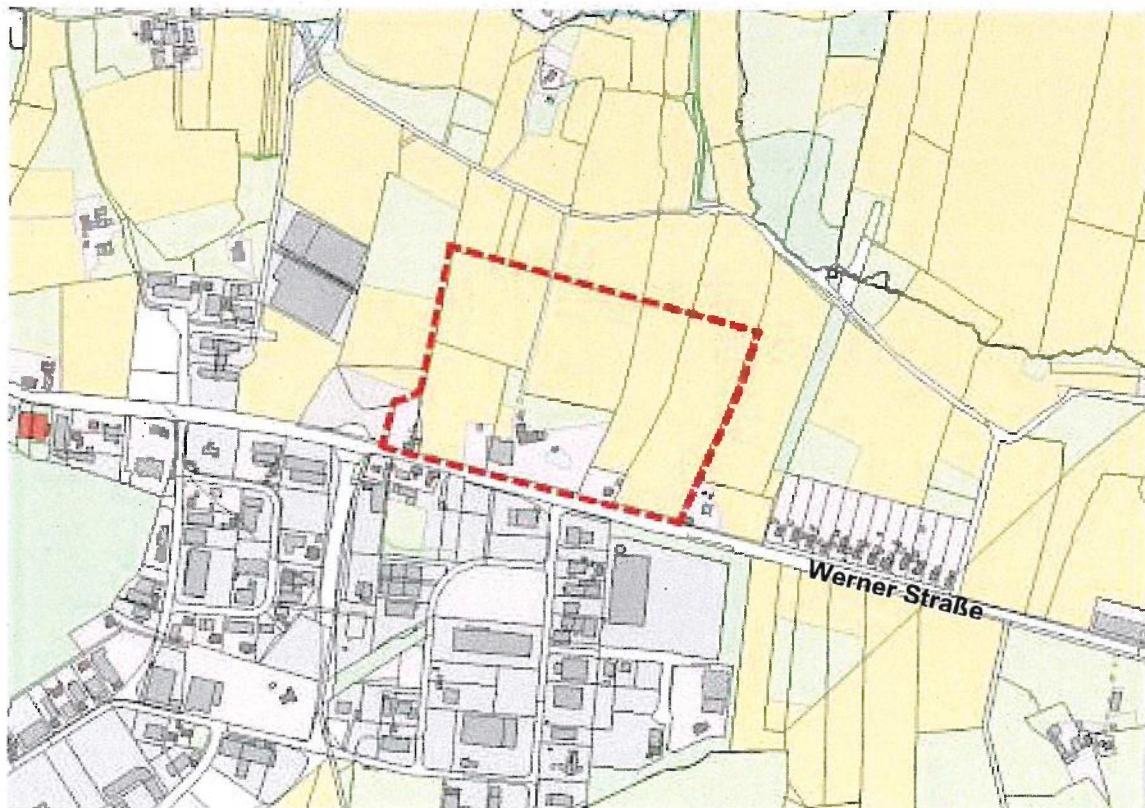
Löh

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm für den Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes nördlich der Werner Straße in Selm

Der Bereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Ortsteil Selm östlich des neu entstandenen Kreisverkehrs, der die Werner Straße (L507) und die neu eröffnete K 44n verbindet. Hier grenzt der Änderungsbereich an die Industrie- und Gewerbegebiete nördlich der Werner Straße. Die Gesamtgröße des Änderungsbereiches beträgt ca. 13,53 ha.

Die genauen Grenzen können dem folgenden Übersichtsplan entnommen werden:



Lage des Änderungsbereichs

Planungsziel:

Ziel dieser Flächennutzungsplanänderung ist die Neuausweisung von Gewerbeflächen für die konkrete Betriebsansiedlung im zuvor dargestellten Änderungsbereich, welcher an das bereits bestehende Industrie- und Gewerbegebiet nördlich der Werner Straße in Selm angrenzt. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung muss der Flächennutzungsplan der Stadt Selm geändert werden.

Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 nachfolgenden Beschluss über die Offenlegung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm gefasst:

- Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm für den Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes nördlich der Werner Straße in Selm wird beschlossen. Hierbei wird vom Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), das am 29. Mai 2020 in Kraft getreten ist, Gebrauch gemacht.

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung:

Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen.

Das **PlanSiG** gilt u.a. für Verfahren nach dem BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 geändert worden ist. Mit dem Gesetz soll gewährleistet werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Das PlanSiG bietet alternative Regelungen zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Bspw. kann gemäß § 3 PlanSiG eine Auslegung der Unterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden (§3 Abs. 1 PlanSiG). Neben der Internetveröffentlichung soll die nach § 3 Abs. 2 BauGB notwendige Auslegung der Unterlagen jedoch als zusätzliches Informationsangebot erfolgen, soweit dies nach Feststellung der Gemeinde den Umständen nach möglich ist (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG). Für die Gemeinden besteht grundsätzlich eine Wahlfreiheit, ob sie auf die geltenden Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) oder auf die Alternativen des PlanSiG zurückgreifen.

Der oben genannte Entwurf des Bauleitplans und der Entwurf der Begründung (einschließlich Umweltbericht), die Fachgutachten sowie die nach Einschätzung der Stadt Selm wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind in der Zeit vom

13.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020

auf der Internetseite der Stadt Selm unter folgendem Link

<https://www.selm.de/planen-bauen-wohnen/aktuelle-beteiligungsverfahren.html> abrufbar.

Zusätzlich sind die ausgelegten Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen <https://www.uvp-verbund.de/nw> im Internet einsehbar.

Wichtig: Hinweise zur Beteiligung in Zeiten von Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus:

- Sofern Fragen zu den Möglichkeiten der Einsichtnahme/Offenlage des Entwurfs des Bauleitplans/der Flächennutzungsplanänderung bestehen, können Sie sich gerne telefonisch an 69-253 wenden.

- Bitte nehmen Sie für Ihr Anliegen vorrangig Kontakt per Telefon oder per E-Mail zu uns auf. Nur wenn ein persönlicher Besuch unvermeidbar ist, besteht die Möglichkeit, vor dem Hintergrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus innerhalb der Auslegungsfrist einen gesonderten Termin zur Einsichtnahme während der nachfolgend genannten Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu vereinbaren:
 montags – freitags 8.30 Uhr – 12.30 Uhr
 montags – dienstags 14.00 Uhr – 15.30 Uhr
 donnerstags 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
 Ohne Termin erhalten Sie keinen Zutritt.
- Die jeweiligen Vorgaben der Bundes- und Landesregierung NRW zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus werden im Rahmen der Offenlage vor Ort eingehalten.
- Der Zugang für alle Besucher/innen der Stadtverwaltung Selm ist nur durch die Haupteingangstür möglich. Bitte legen Sie bereits vor dem Gebäude Ihren Mundschutz an.
- Falls Sie nur Unterlagen abgeben möchten, so werfen Sie diese bitte in den Hausbriefkasten am Haupteingang. Dieser Briefkasten wird mehrfach täglich geleert.
- Falls Sie zu früh sind, so warten Sie bitte außerhalb des Gebäudes und achten Sie hierbei auf die Mindestabstände. Innerhalb des Verwaltungsgebäudes gibt es keine Wartemöglichkeiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Stellungnahmen können unter anderem auch schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail an Stadtplanung@stadtselem.de abgegeben werden.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann auch hierzu ein Termin vereinbart werden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Selm verfügbar:

A) Umweltbericht (Ecotone Dortmund, 12.06.2020) zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm

Beschreibung u. a. der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale - Auswirkungen der Planung auf die unten angeführten Schutzgüter sowie ihre Wechselwirkung.

Erläuterung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen; Prognose und Bewertung der verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Schutzgut	Themenbereich
Mensch, einschl. menschlicher	Steigerung des bereits bestehenden hohen Verkehrsaufkommens auf der Werner Straße und damit einhergehender Abgas- und Lärmemissionen; bestehende

Gesundheit und Erholung	Freileitungen erzeugen Emissionen in Form von elektromagnetischen Feldern; Einschränkung der Erholungsfunktion wegen Veränderung des Landschaftsbildes, visuelle Störwirkungen
Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz	Auswirkungen der Planung auf Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz; Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) mit Informationen zu nicht auszuschließenden artenschutzrechtlichen Konflikten mit potentiellen Vorkommen von Fledermaus- u. Vogelarten sowie Amphibien; Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe II), Ökologische Baustellenbegleitung
Fläche	Veränderung der Flächennutzung; Flächeninanspruchnahme und Kompensationsmaßnahmen
Boden	Bodenbeschaffenheit, Bodenversiegelung u. Verlust natürlicher Bodenfunktionen; landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit; Altlasten: Drei Altablagerungen und ein Altstandort; Bodenmanagementkonzept; Entwässerungskonzept
Wasser	Grundwassersituation u. Versickerung von Niederschlagswasser; Entwässerung
Luft/Klima, Klimaschutz u. Klimaanpassung	Klimatope, klimatische Situation bzw. Belastung;
Landschaft/Ortsbild	Landschaftsbildveränderung durch Planung von größtenteils offener landwirtschaftlicher Fläche mit stellenweise umfassender Vegetation in bebautes Gebiet; Minimierung von störenden Sichtbeziehungen und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes; Erhalt der Vegetation
Kulturgüter u. sonstige Sachgüter	Archäologische Baubegleitung aufgrund bekannter archäologischer Fundstellen aus der Umgebung

Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Sachverständigengutachten und Fachbeiträge aus dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr.90:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 12.06.2020 (Ecotone, Dortmund)

Themenbereich: Prüfung der Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des Bundesnaturschutzgesetzes; Zusammenfassung der Vorprüfung Stufe I (Artenspektrum; Wirkfaktoren) zur 21. Flächennutzungsplanänderung (incl. B-Plan Nr. 90); Empfehlung einer Artenschutzprüfung II, da artenschutzrechtliche Konflikte mit potentiellen Vorkommen von Fledermaus- u. Vogelarten sowie Amphibien durch bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte Wirkungen und Inanspruchnahme der Ackerflächen nicht ausgeschlossen werden können. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II)

Schutzgut: Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz

Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 12.06.2020 (Ecotone, Dortmund)

Themenbereich: Bei einer Durchführung des geplanten Bauvorhabens zum Bebauungsplan Nr. 90 werden landschaftspflegerische Maßnahmen fällig. Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Biotoptypen/Vegetation, Fauna sowie Orts- und Landschaftsbild wurden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt.

Schutzgut: Boden, Wasser, Biotoptypen/Vegetation, Fauna, Orts- und Landschaftsbild

Verkehrstechnische Untersuchung vom 09.06.2020 (Bramey.Bünermann Ingenieure GmbH, Dortmund)

Themenbereich: Ermittlung des vorhandenen Verkehrsaufkommens (Analyseverkehr, A0-Fall) für den Knotenpunkt Werner Straße L 507/ K 44n; Abschätzung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens für die geplante Nutzung und Ermittlung des Zusatzverkehrs (Verkehrserzeugung nach dem Verfahren von Dr. Bosserhoff); Darstellung der Verkehrsverteilung, räumliche und zeitliche Verteilung der Verkehrsmengen (getrennt nach Leichtverkehr und Schwerverkehr); Leistungsfähigkeitsuntersuchung; Dokumentation der Ergebnisse in einem Bericht.

Schutzgut: Mensch, Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz, Fläche, Boden

Schalltechnische Stellungnahme vom 11.06.2020 (Akustikbüro Göttingen, Stuhr)

Themenbereich: Durch die Planung hervorgerufene Mehrbelastung der vorhandenen Bebauung durch Verkehrsreräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen

Schutzgut: Mensch, einschl. menschlicher Gesundheit, Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz

Gefährdungsabschätzung zur Erkundung und Erfassung von nutzungsspezifischen Verunreinigungen oder der Verwendung von nicht spezifischen Auffüllungen vom 14.10.2019 (ergänzt am 10.06.2020) (KIB Unna GmbH, Unna)

Themenbereich: Aussagen zu den vorliegenden Bodenverhältnissen, Erkundung und Erfassung von nutzungsspezifischen Verunreinigungen oder der Verwendung von nicht spezifischen Auffüllungen

Schutzgut: Mensch, Boden, Bodenluft, Wasser, Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz

Als Ergänzung zur erfolgten Gefährdungsabschätzung vom 14.10.2019:
Feldversuche zur Bestimmung der Versickerungsleistung vom 30.01.2020, (KIB Unna GmbH, Unna)

Themenbereich: Beurteilung der Versickerungseigenschaften

Schutzgut: Mensch, Boden, Wasser

B) Stellungnahmen von Behörden u. sonstigen Trägern öffentlicher Belange Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Bezirksregierung Arnsberg, Dez.53, 04.02.2020

Themenbereich: Informationen über Hochspannungsleitung mit der Bitte um Berücksichtigung im Bebauungsplanverfahren

Schutzgut: Mensch, Boden

Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet, Gelsenkirchen, 06.02.2020

Themenbereich: Aussagen zum Wald und Umgang mit dem Wald

Schutzgut: Mensch, Landschaft/Ortsbild, Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz, Fläche, Boden, Luft/Klima, Klimaschutz u. Klimaanpassung

LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, 06.02.2020 (25.10.2016)

Themenbereich: Hinweis zum Schutz von möglichen Bodendenkmälern

Schutzgut: Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Boden, Fläche

Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen, 10.02.2020

Themenbereich: Auskunft über Stromversorgungsleitungen und Höchstspannungsleitungen (Strom), Informationen über Erkundungspflicht
Schutzgut: Mensch, Boden

Landwirtschaftskammer NRW, 19.02.2020

Themenbereich: Informationen über Flächenverlust und Aussagen zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen
Schutzgut: Boden, Mensch, Fläche

Westnetz GmbH, Dortmund, 24.02.2020

Themenbereich: Aussagen zur Hochspannungsleitung und Schutzabstände
Schutzgut: Mensch, Boden

Lippeverband, Essen, 24.02.2020

Themenbereich: Informationen über die Leistungsfähigkeit der Kläranlage
Schutzgut: Boden, Wasser, Mensch

Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität, 05.03.2020

Themenbereich: Informationen zum Natur- und Landschaftsschutz; Monitoring im Umweltbericht; Hinweis zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung; Informationen aus dem Altlastenkataster des Kreises Unna; Hinweise zum Sanierungs- / bzw. Bodenmanagementkonzept; Entwässerung, Aussagen zur Verfüllung des Teiches; Aussagen zu Lärmimmissionen und elektromagnetische Felder
Schutzgut: Mensch, Landschaft/Ortsbild, Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz, Wasser, Fläche, Boden, Luft/Klima, Klimaschutz u. Klimaanpassung, Kulturgüter u. sonstige Sachgüter

C) Keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Selm, den 03.07.2020

Der Bürgermeister

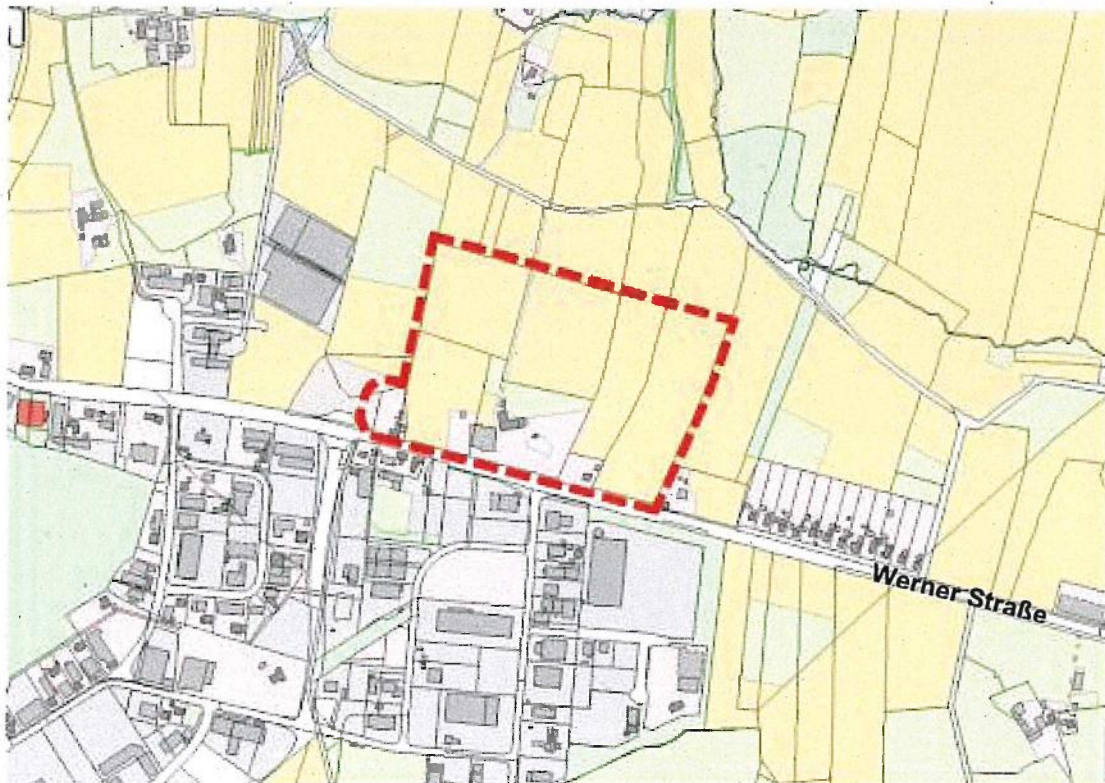

Löhr

Bekanntmachung von Bauleitplänen **der Stadt Selm** **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 90 „Östliche Erweiterung des Industriegebietes Werner Straße“ in Selm

1. Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Östliche Erweiterung des Industriegebietes Werner Straße“ in Selm gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.
 Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:
 - Im Norden, parallel der nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 252 und 250 und der Verlängerung nach Osten bis zum rechtwinkligen Schnittpunkt auf die östliche Grenze des Flurstücks 112, in einer Gesamtlänge von ca. 450m.
 - Im Osten durch die östliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 112 und der rechtwinkligen Verlängerung (Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze),
 - im Süden durch die Werner Straße (L 507),
 - im Westen durch die Ostgrenze der öffentlichen Verkehrsfläche des Kreisverkehrsplatzes und der Kochstraße, sowie entlang der Westgrenze der Flurstücke 205 bzw. 252.

Die genaue Abgrenzung kann dem nachfolgenden Plan entnommen werden:



Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (ohne Maßstab)

2. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 90 „östliche Erweiterung des Industriegebietes Werner Straße“ in Selm einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie den zur Verfügung stehenden umweltbezogenen Informationen wird für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Hierbei wird vom Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), das am 29. Mai 2020 in Kraft getreten ist, Gebrauch gemacht.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Verfahrensschritte beauftragt.

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung:

Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen.

Das **PlanSiG** gilt u.a. für Verfahren nach dem BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 geändert worden ist. Mit dem Gesetz soll gewährleistet werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Das PlanSiG bietet alternative Regelungen zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Bspw. kann gemäß § 3 PlanSiG eine Auslegung der Unterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden (§3 Abs. 1 PlanSiG). Neben der Internetveröffentlichung soll die nach § 3 Abs. 2 BauGB notwendige Auslegung der Unterlagen jedoch als zusätzliches Informationsangebot erfolgen, soweit dies nach Feststellung der Gemeinde den Umständen nach möglich ist (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG). Für die Gemeinden besteht grundsätzlich eine Wahlfreiheit, ob sie auf die geltenden Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) oder auf die Alternativen des PlanSiG zurückgreifen.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht), die Fachgutachten sowie die nach Einschätzung der Stadt Selm wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind in der Zeit vom

13.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020

auf der Internetseite der Stadt Selm unter folgendem Link

<https://www.selm.de/planen-bauen-wohnen/aktuelle-beteiligungsverfahren.html> abrufbar.

Zusätzlich sind die ausgelegten Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen <https://www.uvp-verbund.de/nw> im Internet einsehbar.

Wichtig: Hinweise zur Beteiligung in Zeiten von Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus:

- Sofern Fragen zu den Möglichkeiten der Einsichtnahme/Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplans bestehen, können Sie sich gerne telefonisch an 69-253 wenden.

- Bitte nehmen Sie für Ihr Anliegen vorrangig Kontakt per Telefon oder per E-Mail zu uns auf. Nur wenn ein persönlicher Besuch unvermeidbar ist, besteht die Möglichkeit, vor dem Hintergrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus innerhalb der Auslegungsfrist einen gesonderten Termin zur Einsichtnahme während der nachfolgend genannten Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm; Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu vereinbaren:
 montags – freitags 8.30 Uhr – 12.30 Uhr
 montags – dienstags 14.00 Uhr – 15.30 Uhr
 donnerstags 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
 Ohne Termin erhalten Sie keinen Zutritt.
- Die jeweiligen Vorgaben der Bundes- und Landesregierung NRW zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus werden im Rahmen der Offenlage vor Ort eingehalten.
- Der Zugang für alle Besucher/innen der Stadtverwaltung Selm ist nur durch die Haupteingangstür möglich. Bitte legen Sie bereits vor dem Gebäude Ihren Mundschutz an.
- Falls Sie nur Unterlagen abgeben möchten, so werfen Sie diese bitte in den Hausbriefkasten am Haupteingang. Dieser Briefkasten wird mehrfach täglich geleert.
- Falls Sie zu früh sind, so warten Sie bitte außerhalb des Gebäudes und achten Sie hierbei auf die Mindestabstände. Innerhalb des Verwaltungsgebäudes gibt es keine Wartemöglichkeiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Stellungnahmen können unter anderem auch schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail an Stadtplanung@stadtselm.de abgegeben werden.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann auch hierzu ein Termin vereinbart werden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Selm verfügbar:

A) Umweltbericht (Ecotone Dortmund, 12.06.2020) des Bebauungsplanes Nr. 90 der Stadt Selm

Beschreibung u. a. der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale - Auswirkungen der Planung auf die unten angeführten Schutzgüter sowie ihre Wechselwirkung.

Erläuterung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen; Prognose und Bewertung der verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Schutzgut	Themenbereich
Mensch, einschl. menschlicher Gesundheit und Erholung	Steigerung des bereits bestehenden hohen Verkehrsaufkommens auf der Werner Straße und damit einhergehender Abgas- und Lärmemissionen; bestehende Freileitungen erzeugen Emissionen in Form von elektromagnetischen Feldern, Einschränkung der Erholungsfunktion wegen Veränderung des Landschaftsbildes; visuelle Störwirkungen
Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz	Auswirkungen der Planung auf Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz; Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) mit Informationen zu nicht auszuschließenden artenschutzrechtlichen Konflikten mit potentiellen Vorkommen von Fledermaus- u. Vogelarten sowie Amphibien; Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe II), Ökologische Baustellenbegleitung
Fläche	Veränderung der Flächennutzung; Flächeninanspruchnahme und Kompensationsmaßnahmen
Boden	Bodenbeschaffenheit; Bodenversiegelung u. Verlust natürlicher Bodenfunktionen; landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit; Altlasten: Drei Altablagerungen und ein Altstandort; Bodenmanagementkonzept: Entwässerungskonzept
Wasser	Grundwassersituation u. Versickerung von Niederschlagswasser; Entwässerung
Luft/Klima, Klimaschutz u. Klimaanpassung	Klimatope, klimatische Situation und Belastung;
Landschaft/Ortsbild	Landschaftsbildveränderung durch Planung von größtenteils offener landwirtschaftlicher Fläche mit stellenweise umfassender Vegetation in bebautes Gebiet; Minimierung von störenden Sichtbeziehungen und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes; Erhalt der Vegetation
Kulturgüter u. sonstige Sachgüter	Archäologische Baubegleitung aufgrund bekannter archäologischer Fundstellen aus der Umgebung;

B) Sachverständigengutachten und Fachbeiträge

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 12.06.2020 (Ecotone, Dortmund)

Themenbereich: Prüfung der Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des Bundesnaturschutzgesetzes; Zusammenfassung der Vorprüfung Stufe I (Artenspektrum; Wirkfaktoren) zur 21. Flächennutzungsplanänderung (incl. B-Plan Nr. 90); Empfehlung einer Artenschutzprüfung II, da artenschutzrechtliche Konflikte mit potentiellen Vorkommen von Fledermaus- u. Vogelarten sowie Amphibien durch bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte Wirkungen und Inanspruchnahme der Ackerflächen nicht ausgeschlossen werden können. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II)

Schutzgut: Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz

Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 12.06.2020 (Ecotone, Dortmund)

Themenbereich: Bei einer Durchführung des geplanten Bauvorhabens zum Bebauungsplan Nr. 90 werden landschaftspflegerische Maßnahmen fällig. Für die

Schutzgüter Boden, Wasser, Biotoptypen/Vegetation, Fauna sowie Orts- und Landschaftsbild wurden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt.

Schutzgut: Boden, Wasser, Biotoptypen/Vegetation, Fauna, Orts- und Landschaftsbild

Verkehrstechnische Untersuchung vom 09.06.2020 (Bramey.Bünemann Ingenieure GmbH, Dortmund)

Themenbereich: Ermittlung des vorhandenen Verkehrsaufkommens (Analyseverkehr, A0-Fall) für den Knotenpunkt Werner Straße L 507/ K 44n; Abschätzung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens für die geplante Nutzung und Ermittlung des Zusatzverkehrs (Verkehrserzeugung nach dem Verfahren von Dr. Bosserhoff); Darstellung der Verkehrsverteilung, räumliche und zeitliche Verteilung der Verkehrsmengen (getrennt nach Leichtverkehr und Schwerverkehr); Leistungsfähigkeitsuntersuchung; Dokumentation der Ergebnisse in einem Bericht.

Schutzgut: Mensch, Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz, Boden

Schalltechnische Stellungnahme vom 11.06.2020 (Akustikbüro Göttingen, Stuhr)

Themenbereich: Durch die Planung hervorgerufene Mehrbelastung der vorhandenen Bebauung durch Verkehrsrgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen

Schutzgut: Mensch, Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz

Gefährdungsabschätzung zur Erkundung und Erfassung von nutzungsspezifischen Verunreinigungen oder der Verwendung von nicht spezifischen Auffüllungen vom 14.10.2019 (ergänzt am 10.06.2020) (KIB Unna GmbH, Unna)

Themenbereich: Aussagen zu den vorliegenden Bodenverhältnissen, Erkundung und Erfassung von nutzungsspezifischen Verunreinigungen oder der Verwendung von nicht spezifischen Auffüllungen

Schutzgut: Mensch, Boden, Bodenluft, Wasser, Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz

Als Ergänzung zur erfolgten Gefährdungsabschätzung vom 14.10.2019: Feldversuche zur Bestimmung der Versickerungsleistung vom 30.01.2020, (KIB Unna GmbH, Unna)

Themenbereich: Beurteilung der Versickerungseigenschaften

Schutzgut: Mensch, Boden, Wasser

C) Stellungnahmen von Behörden u. sonstigen Trägern öffentlicher Belange
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, 17.03.2020

Themenbereich: Hinweis zum Schutz von möglichen Bodendenkmälern

Schutzgut: Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Fläche, Boden

Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Bochum 17.03.2020

Themenbereich: Aussagen zu weiteren Ergänzungen und Festsetzungen Verkehrsanbindung und Vermeidung von Rückstau bis in den Kreisverkehrsplatz sowie Hinweis zum Umgang mit dem Oberflächenwasser aus den Bebauungsplanflächen; Aussagen zum Umgang mit Beleuchtungs- und Werbeanlagen

Schutzgut: Mensch, Wasser, Boden, Fläche

PLEdoc GmbH, 19.03.2020, Essen

Themenbereich: Hinweis zur Festsetzung planexterner Ausgleichsmaßnahmen
Schutzgut: Mensch, Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz, Boden, Fläche

Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, 30.03.2020

Themenbereich: Informationen über Hochspannungsleitung mit der Bitte um Aufnahme eines Hinweises auf elektromagnetische Felder
Schutzgut: Mensch, Boden

Landwirtschaftskammer NRW, 06.04.2020

Themenbereich: Informationen über Flächenverlust und mit der Bitte um Aussagen zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen
Schutzgut: Boden, Mensch, Fläche

Lippeverband, Essen, 06.04.2020

Themenbereich: Aussagen zur Entwässerung
Schutzgut: Boden, Wasser, Mensch

Westnetz GmbH, Dortmund, 08.04.2020

Themenbereich: Aussagen zur Hochspannungsleitung im Hinblick auf die Schutzabstände und mit der Bitte um Aufnahme von Festsetzungen im Bebauungsplan
Schutzgut: Mensch, Boden

Bezirksregierung Arnsberg, Dez.65, Abt. 6 Bergbau u. Energie in NRW, 09.04.2020

Themenbereich: Informationen zu Bergwerksfeldern bzw. Erlaubnisfelder sowie begbauliche Einwirkungen
Schutzgut: Boden, Mensch

Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität, 27.04.2020

Themenbereich: Informationen zum Natur- und Landschaftsschutz; Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung; Aussagen zum Artenschutz und Kulturlandschaft; Aussagen zum verfüllten Teich und Graben entlang der Werner Straße; Monitoring im Umweltbericht; Informationen aus dem Altlastenkataster des Kreises Unna mit der Bitte um Aufnahme von Hinweisen und Kennzeichnungen im Sanierungs- / bzw. Bodenmanagementkonzept sowie Bebauungsplan; Aussagen zum vorbeugenden Gesundheitsschutz und Emissionen bzw. Immissionsschutz; Aussagen zur Entwässerung
Schutzgut: Mensch, Landschaft/Ortsbild, Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz, Wasser, Fläche, Boden, Luft/Klima, Klimaschutz u. Klimaanpassung, Kulturgüter u. sonstige Sachgüter

Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen, 09.04.2020

Themenbereich: Auskunft über Stromversorgungsleitungen und Höchstspannungsleitungen (Strom), Informationen über Erkundungspflicht
Schutzgut: Mensch, Boden

Vodafone NRW GmbH, Kassel, 24.04.2020

Themenbereich: Auskunft über Versorgungsanlagen
Schutzgut: Mensch, Boden

Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet, Gelsenkirchen, 29.04.2020

Themenbereich: Aussagen zum Wald und Umgang mit dem Wald

Schutzgut: Mensch, Landschaft/Ortsbild, Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz, Fläche, Boden, Luft/Klima, Klimaschutz u. Klimaanpassung

D) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Themenbereich: Betrachtung der Verkehrsanbindung an das neu geplante östliche Industriegebiet Werner Straße unter Wahrnehmung der Interessen und die Verkehrssicherheit der Radfahrer sowie die vorbeugende Unfallverhütung des Fahrradverkehrs; die geplante Straßenbaumaßnahme zur Erschließung des neuen Industriegebietes, die Ausführung der Kfz-Straße, der Fußgängerwege und aus der Radfahrer Perspektive die Führung der Radwege , deren Bemessung und der baulichen Ausführung; Radwege; Bau von Radwegen

Schutzgut: Mensch, Boden, Fläche

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Selm, den 03.07.2020

Der Bürgermeister


Löhr

Bekanntmachung von Bauleitplänen **der Stadt Selm** **Öffentlichkeitsbeteiligung**

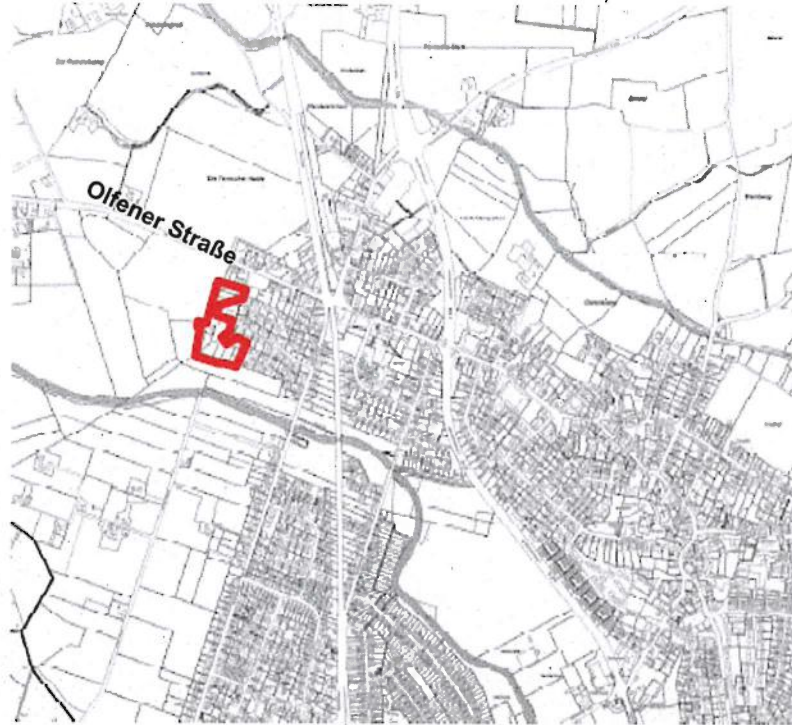
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm für den ehemaligen Standort der Pestalozzischule an der Buchenwaldstraße in Selm

Der Bereich der Änderung umfasst 3 Teilbereiche. Der Teilbereich 1 liegt im Ortsteil Selm östlich der Buchenwaldstraße. Hier grenzt der Teilbereich 1 der 19. Flächennutzungsplanänderung an das innerstädtische Waldgebiet „Zeichenbusch“ und an den Wohnsiedlungsbereich. Die Gesamtgröße dieses Teilbereiches beträgt ca. 1,52 ha.

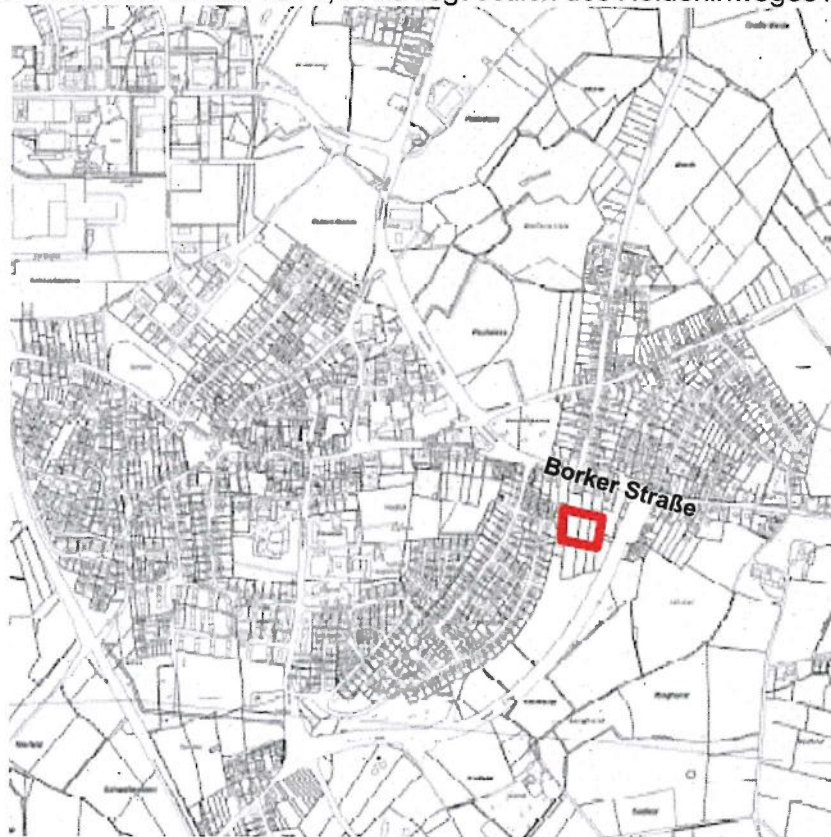
Die genauen Grenzen können dem folgenden Übersichtsplan entnommen werden:



Der Teilbereich 2 befindet sich im Ortsteil Selm zwischen dem Grenzweg im Norden und der Mozartstraße im Südwesten. Er umfasst eine Größe von ca. 1,0 ha.



Der Teilbereich 3 mit einer Größe von 0,41 ha liegt östlich des Hölderlinweges im Ortsteil Bork.



Planungsziel:

Mit der Flächennutzungsplanänderung ist geplant, das Gelände der ehemaligen Pestalozzischule an der Buchenwaldstraße in Selm einer anderen Nutzung zuzuführen. Aufgrund der attraktiven Lage am Rande des innerstädtischen Waldgebietes „Zeichenbusch“

sind hier drei Wohnhäuser geplant. Des Weiteren ist für den Änderungsbereich ein Kindergarten vorgesehen, um den Bedarf an Kita-Plätzen in der Stadt Selm zu decken. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung muss der Flächennutzungsplan der Stadt Selm geändert werden.

Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 nachfolgenden Beschluss über die Offenlegung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm gefasst:

- Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm für den ehemaligen Standort der Pestalozzischule an der Buchenwaldstraße in Selm wird beschlossen. Hierbei wird vom Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), das am 29. Mai 2020 in Kraft getreten ist, Gebrauch gemacht.

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung:

Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen.

Das **PlanSiG** gilt u.a. für Verfahren nach dem BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 geändert worden ist. Mit dem Gesetz soll gewährleistet werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Das PlanSiG bietet alternative Regelungen zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Bspw. kann gemäß § 3 PlanSiG eine Auslegung der Unterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden (§3 Abs. 1 PlanSiG). Neben der Internetveröffentlichung soll die nach § 3 Abs. 2 BauGB notwendige Auslegung der Unterlagen jedoch als zusätzliches Informationsangebot erfolgen, soweit dies nach Feststellung der Gemeinde den Umständen nach möglich ist (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG). Für die Gemeinden besteht grundsätzlich eine Wahlfreiheit, ob sie auf die geltenden Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) oder auf die Alternativen des PlanSiG zurückgreifen.

Der oben genannte Entwurf des Bauleitplans und der Entwurf der Begründung (einschließlich Umweltbericht), die Fachgutachten sowie die nach Einschätzung der Stadt Selm wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind in der Zeit vom

13.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020

auf der Internetseite der Stadt Selm unter folgendem Link

<https://www.selm.de/planen-bauen-wohnen/aktuelle-beteiligungsverfahren.html> abrufbar.

Zusätzlich sind die ausgelegten Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen <https://www.uvp-verbund.de/nw> im Internet einsehbar.

Wichtig: Hinweise zur Beteiligung in Zeiten von Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus:

- Sofern Fragen zu den Möglichkeiten der Einsichtnahme/Offenlage des Entwurfs des Bauleitplans/der Flächennutzungsplanänderung bestehen, können Sie sich gerne telefonisch an 69-253 wenden.
- Bitte nehmen Sie für Ihr Anliegen vorrangig Kontakt per Telefon oder per E-Mail zu uns auf. Nur wenn ein persönlicher Besuch unvermeidbar ist, besteht die Möglichkeit, vor dem Hintergrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus innerhalb der Auslegungsfrist einen gesonderten Termin zur Einsichtnahme während der nachfolgend genannten Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu vereinbaren:

montags – freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

 Ohne Termin erhalten Sie keinen Zutritt.
- Die jeweiligen Vorgaben der Bundes- und Landesregierung NRW zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus werden im Rahmen der Offenlage vor Ort eingehalten.
- Der Zugang für alle Besucher/innen der Stadtverwaltung Selm ist nur durch die Haupteingangstür möglich. Bitte legen Sie bereits vor dem Gebäude Ihren Mundschutz an.
- Falls Sie nur Unterlagen abgeben möchten, so werfen Sie diese bitte in den Hausbriefkasten am Haupteingang. Dieser Briefkasten wird mehrfach täglich geleert.
- Falls Sie zu früh sind, so warten Sie bitte außerhalb des Gebäudes und achten Sie hierbei auf die Mindestabstände. Innerhalb des Verwaltungsgebäudes gibt es keine Wartemöglichkeiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Stellungnahmen können unter anderem auch schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail an Stadtplanung@stadtsehm.de abgegeben werden.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann auch hierzu ein Termin vereinbart werden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Selm verfügbar:

A) Umweltbericht (öKon GmbH Münster, 09.06.2020) zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm

Beschreibung u. a. der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale - Auswirkungen der Planung auf die unten angeführten Schutzgüter sowie ihre Wechselwirkung.

Erläuterung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen; Prognose und Bewertung der verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Schutzgut	Themenbereich
Mensch, einschl. menschlicher Gesundheit	Schaffung von Wohnhäusern und Wohnnutzung sowie Rücknahme von Wohnbauflächen; Erholungsfunktion des Waldes; Immissionsvorbelastungen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) mit Informationen zu nicht auszuschließenden artenschutzrechtlichen Konflikten mit potentiellen Vorkommen von Fledermaus- u. Vogelarten; Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe II), ökologische Baubegleitung
Fläche und Boden	„Flächentausch“ (Rücknahme von Wohnbauflächen zugunsten von Fläche f.d. Landwirtschaft); Veränderung der Flächennutzung; Bodenbeschaffenheit; Abnahme der Flächenversiegelung; Versickerungseignung; Altlasten; bergbauliche Einwirkungen
Wasser	Grundwassersituation u. Versickerung von Niederschlagswasser; Entwässerung
Luft/Klima	Klimatope; klimatische Situation; Klimanalyse; lufthygienische Situation; Sturmwurfrisiko
Landschaft/Ortsbild	Ehemalige Schulgebäude (inzwischen bereits abgebrochen); Waldbestände; Wohnbebauung entlang der Buchenwaldstraße; geplante Errichtung einer Kita sowie drei Mehrfamilienhäuser; Sichtbeziehungen; Grünlandflächen; Hofstellen; landwirtschaftlich genutzte Flächen; Höhenfestsetzung
Kulturgüter u. sonstige Sachgüter	Keine Bau- und / oder Bodendenkmäler, keine Beeinträchtigung von sonstigen Sachgütern

Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Sachverständigengutachten und Fachbeiträge aus dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr.62:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 02.06.2020 (öKon GmbH, Münster)

Themenbereich: Prüfung der Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des Bundesnaturschutzgesetzes; Zusammenfassung der Vorprüfung Stufe I (Artenspektrum; Wirkfaktoren) zur 19. Flächennutzungsplanänderung (incl. B-Plan Nr. 62); Empfehlung einer Artenschutzprüfung II, da artenschutzrechtliche Konflikte mit potentiellen Vorkommen von Fledermaus- u. Vogelarten durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen im innerstädtischen Waldgebiet „Zeichenbusch“ nicht ausgeschlossen werden können. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II)

Schutzgut: Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt

Dokumentation zur ökologischen Baubegleitung „Baumfällung“ vom 12.06.2020 (öKon GmbH, Münster)

Themenbereich: Durchführung der Entfernung einiger Gehölze im Zuge der Planumsetzung unter ökologischer Baubegleitung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote; Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen; Zeitlicher Ablauf und Vorgehensweise

Schutzgut: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft/Ortsbild, Mensch, Luft/Klima

Geotechnisches Eignungsgutachten vom 20.03.2018 (Ingenieurberatung für Angewandte Geologie und Geotechnik BDG VBI Prof. Dr. Christian Melchers, Lünen)

Themenbereich: Untergrunduntersuchungen; Untergrund- und Grundwasserverhältnisse; Geotechnische Eignungsbeurteilung; Bewertung des Untergrundes sowie des anfallenden Aushubmaterials; Beurteilung der Versickerung von Niederschlagswasser; Aussagen zum Wohnungsbau;

Schutzgut: Mensch, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche

Abschlussbericht vom 05.05.2020 (Ingenieurberatung für Angewandte Geologie und Geotechnik BDG VBI Prof. Dr. Christian Melchers, Lünen)

Themenbereich: Fachgutachterliche Begleitung sowie Abschlussbericht der durchgeführten Erdarbeiten; Abtragsarbeiten; Bodeneinbau; Entsorgung der einzelnen Fraktionen und Einbau von RC-Material; Chemische Untersuchungen

Schutzgut: Mensch, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 62 „Pädagogenweg“ in Selm vom 27.11.2019 (09.06.2020) (Peutz Consult GmbH, Dortmund)

Themenbereich: Ermittlung der einwirkenden Gewerbelärmimmissionen auf das Plangebiet; mögliche Auswirkungen der Stellplatznutzung ausgehend von der geplanten Kita; Straßenverkehrslärm im Hinblick auf die schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Straßenneubaus sowie des planbedingten Mehrverkehrs auf das Umfeld des Plangebietes

Schutzgut: Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

B) Stellungnahmen von Behörden u. sonstigen Trägern öffentlicher Belange
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität, 02.03.2018

Themenbereich: Aussagen zur Ermittlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung sowie zur Artenschutzprüfung; Informationen aus dem Altlastenkataster des Kreises Unna; Aussagen zur Kontaminations- und Risikoabschätzung im geplanten Änderungsbereich durch die Ingenieurberatung Dr. Melchers Geologen

Schutzgut: Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Klima/Luft, Landschaft/Ortsbild, Wasser, Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bezirksregierung Arnsberg, Dez.65, Abt. 6 Bergbau u. Energie in NRW, 11.03.2020

Themenbereich: bergbauliche Einwirkungen; Informationen zu Bergwerksfeldern bzw. Erlaubnisfelder

Schutzgut: Mensch, Boden

Deutsche Telekom Technik, Münster, 08.03.2018

Themenbereich: Auskunft zu Telekommunikationslinien der Telekom; Sicherstellung des Bestandes; Baumpflanzungen

Schutzgut: Mensch, Boden

LWL-Denkmalpflege Münster, 20.04.2018

Themenbereich: Aussagen zum Objekt (Kein Denkmal)

Schutzgut: Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Landschaft/Ortsbild

LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, 26.10.2016

Themenbereich: Hinweis zum Schutz von möglichen Bodendenkmälern mit der Bitte um Aufnahme in den Flächennutzungsplan

Schutzgut: Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Boden, Fläche

Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen, 18.02.2018

Themenbereich: Auskunft über Stromversorgungsleitungen, Informationen über Erkundungspflicht

Schutzgut: Mensch, Boden

Pledoc, Essen, 28.02.2018

Themenbereich: Hinweis zur Festsetzung planexterner Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut: Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden, Fläche

Gewerkschaft Hermann V GmbH, Essen, 05.02.2018

Themenbereich: Hinweis zum Bergwerksfeld mit der Bitte um Aufnahme in den Bauleitplan

Schutzgut: Mensch, Boden

C) Keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Selm, den 03.07.2020

Der Bürgermeister


Löhr

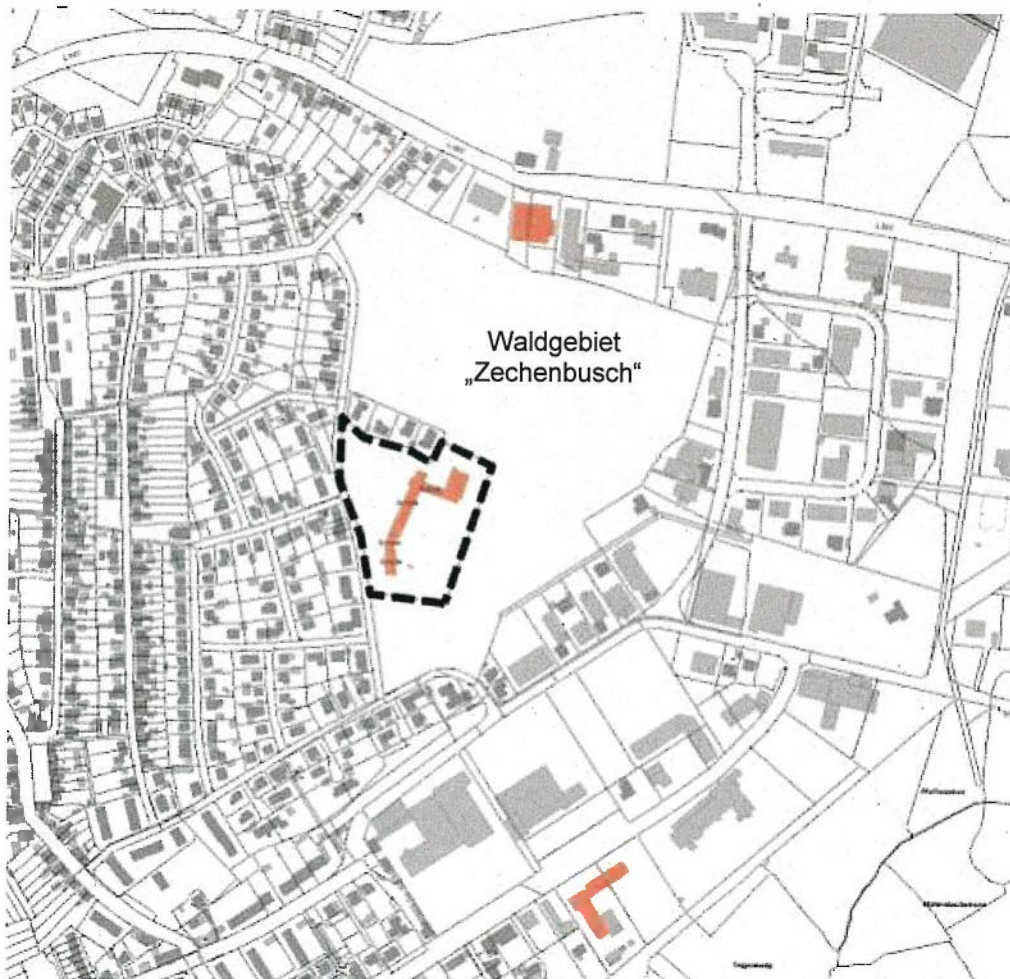
Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 62 "Pädagogenweg" in Selm

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 „Pädagogenweg“ liegt im Ortsteil Selm östlich der Buchenwaldstraße. Er umfasst das Gelände der ehemaligen Pestalozzischule (Flurstücksnummer 967, Gemarkung Selm, Flur 12) und wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die Buchenwaldstraße,
- im Norden durch die bestehende Wohnbebauung Pädagogenweg 1-3 und Buchenwaldstraße 13,
- im Osten und Süden durch das innerstädtische Waldgebiet „Zechenbusch“.

Die Abgrenzung des ca. 1,85 ha umfassenden Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan durch eine schwarze gestrichelte Linie eindeutig festgesetzt und geht aus der nachfolgenden Abbildung hervor:



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 62

Planungsziel:

Folgende Ziele sind mit der Planung verbunden:

- die Errichtung einer Kindertagesstätte, um den bestehenden Bedarf an Kita-Plätzen in der Stadt Selm zu decken.
- die Errichtung einer Wohnanlage, bestehend aus 3 Mehrfamilienhäusern.

Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 nachfolgenden Beschluss über die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 62 der Stadt Selm gefasst:

- Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 62 „Pädagogenweg“ in Selm einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie den zur Verfügung stehenden umweltbezogenen Informationen wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Hierbei wird vom Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), das am 29. Mai 2020 in Kraft getreten ist, Gebrauch gemacht.
- Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Verfahrensschritte beauftragt.

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung:

Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen.

Das **PlanSiG** gilt u.a. für Verfahren nach dem BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 geändert worden ist. Mit dem Gesetz soll gewährleistet werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Das PlanSiG bietet alternative Regelungen zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Bspw. kann gemäß § 3 PlanSiG eine Auslegung der Unterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden (§3 Abs. 1 PlanSiG). Neben der Internetveröffentlichung soll die nach § 3 Abs. 2 BauGB notwendige Auslegung der Unterlagen jedoch als zusätzliches Informationsangebot erfolgen, soweit dies nach Feststellung der Gemeinde den Umständen nach möglich ist (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG). Für die Gemeinden besteht grundsätzlich eine Wahlfreiheit, ob sie auf die geltenden Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) oder auf die Alternativen des PlanSiG zurückgreifen.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht), die Fachgutachten sowie die nach Einschätzung der Stadt Selm wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind in der Zeit vom

13.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020

auf der Internetseite der Stadt Selm unter folgendem Link

<https://www.selm.de/planen-bauen-wohnen/aktuelle-beteiligungsverfahren.html> abrufbar.

Zusätzlich sind die ausgelegten Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen <https://www.uvp-verbund.de/nw> im Internet einsehbar.

Wichtig: Hinweise zur Beteiligung in Zeiten von Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus:

- Sofern Fragen zu den Möglichkeiten der Einsichtnahme/Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplans bestehen, können Sie sich gerne telefonisch an 69-253 wenden.
- Bitte nehmen Sie für Ihr Anliegen vorrangig Kontakt per Telefon oder per E-Mail zu uns auf. Nur wenn ein persönlicher Besuch unvermeidbar ist, besteht die Möglichkeit, vor dem Hintergrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus innerhalb der Auslegungsfrist einen gesonderten Termin zur Einsichtnahme während der nachfolgend genannten Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu vereinbaren:

montags – freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

 Ohne Termin erhalten Sie keinen Zutritt.
- Die jeweiligen Vorgaben der Bundes- und Landesregierung NRW zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus werden im Rahmen der Offenlage vor Ort eingehalten.
- Der Zugang für alle Besucher/innen der Stadtverwaltung Selm ist nur durch die Haupteingangstür möglich. Bitte legen Sie bereits vor dem Gebäude Ihren Mundschutz an.
- Falls Sie nur Unterlagen abgeben möchten, so werfen Sie diese bitte in den Hausbriefkasten am Haupteingang. Dieser Briefkasten wird mehrfach täglich geleert.
- Falls Sie zu früh sind, so warten Sie bitte außerhalb des Gebäudes und achten Sie hierbei auf die Mindestabstände. Innerhalb des Verwaltungsgebäudes gibt es keine Wartemöglichkeiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Stellungnahmen können unter anderem auch schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail an Stadtplanung@stadtseim.de abgegeben werden.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann auch hierzu ein Termin vereinbart werden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Selm verfügbar:

A) Umweltbericht (öKon GmbH, Münster, 09.06.2020) des Bebauungsplanes Nr. 62 der Stadt Selm

Beschreibung u. a. der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale - Auswirkungen der Planung auf die unten angeführten Schutzgüter sowie ihre Wechselwirkung.

Erläuterung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen; Prognose und Bewertung der verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Schutzgut	Themenbereich
Mensch, einschl. menschlicher Gesundheit	Schaffung von Wohnhäusern und Wohnnutzung; Erholungsfunktion des Waldes; Immissionsvorbelastungen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) mit Informationen zu nicht auszuschließenden artenschutzrechtlichen Konflikten mit potentiellen Vorkommen von Fledermaus- u. Vogelarten; Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe II), ökologische Baubegleitung
Fläche und Boden	„Flächentausch“ (Rücknahme von Wohnbauflächen zugunsten von Fläche f.d. Landwirtschaft); Veränderung der Flächennutzung; Bodenbeschaffenheit; Abnahme der Flächenversiegelung; Versickerungseignung; Altlasten; bergbauliche Einwirkungen
Wasser	Grundwassersituation u. Versickerung von Niederschlagswasser; Entwässerung
Luft/Klima	Klimatope; klimatische Situation; Klimaanalyse; lufthygienische Situation; Sturmwurfisiko
Landschaft/Ortsbild	Ehemalige Schulgebäude (inzwischen bereits abgebrochen); Waldbestände; Wohnbebauung entlang der Buchenwaldstraße; geplante Errichtung einer Kita sowie drei Mehrfamilienhäuser; Sichtbeziehungen; Höhenfestsetzung
Kulturgüter u. sonstige Sachgüter	Keine Bau- und / oder Bodendenkmäler; keine Beeinträchtigung von sonstigen Sachgütern

B) Sachverständigengutachten und Fachbeiträge

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 02.06.2020 (öKon GmbH, Münster)

Themenbereich: Prüfung der Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des Bundesnaturschutzgesetzes; Zusammenfassung der Vorprüfung Stufe I (Artenspektrum; Wirkfaktoren) zur 19. Flächennutzungsplanänderung (incl. B-Plan Nr. 62); Empfehlung einer Artenschutzprüfung II, da artenschutzrechtliche Konflikte mit potentiellen Vorkommen von Fledermaus- u. Vogelarten durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen im innerstädtischen Waldgebiet „Zeichenbusch“ nicht ausgeschlossen werden können. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II)

Schutzgut: Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt

Dokumentation zur ökologischen Baubegleitung „Baumfällung“ vom 12.06.2020 (öKon GmbH, Münster)

Themenbereich: Durchführung der Entfernung einiger Gehölze im Zuge der Planumsetzung unter ökologischer Baubegleitung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote; Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen, Zeitlicher Ablauf und Vorgehensweise

Schutzgut: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft/Ortsbild, Mensch, Luft/Klima

Geotechnisches Eignungsgutachten vom 20.03.2018 (Ingenieurberatung für Angewandte Geologie und Geotechnik BDG VBI Prof. Dr. Christian Melchers, Lünen)

Themenbereich: Untergrunduntersuchungen; Untergrund- und Grundwasserverhältnisse; Geotechnische Eignungsbeurteilung; Bewertung des Untergrundes sowie des anfallenden Aushubmaterials; Beurteilung der Versickerung von Niederschlagswasser; Aussagen zum Wohnungsbau;
Schutzgut: Mensch, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche

Abschlussbericht vom 05.05.2020 (Ingenieurberatung für Angewandte Geologie und Geotechnik BDG VBI Prof. Dr. Christian Melchers, Lünen)

Themenbereich: Fachgutachterliche Begleitung sowie Abschlussbericht der durchgeführten Erdarbeiten; Abtragsarbeiten; Bodeneinbau; Entsorgung der einzelnen Fraktionen und Einbau von RC-Material; Chemische Untersuchungen
Schutzgut: Mensch, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 62 „Pädagogenweg“ in Selm vom 27.11.2019 (09.06.2020) (Peutz Consult GmbH, Dortmund)

Themenbereich: Ermittlung der einwirkenden Gewerbelärmimmissionen auf das Plangebiet; mögliche Auswirkungen der Stellplatznutzung ausgehend von der geplanten Kita; Straßenverkehrslärm im Hinblick auf die schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Straßenneubaus sowie des planbedingten Mehrverkehrs auf das Umfeld des Plangebietes
Schutzgut: Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

C) Stellungnahmen von Behörden u. sonstigen Trägern öffentlicher Belange
 Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität, 13.03.2020

Themenbereich: Hinweise und Aussagen zur Entwässerung mit der Empfehlung zur Überarbeitung des Entwässerungskonzeptes; Informationen aus dem Altlastenkataster des Kreises Unna; Aussagen zum Geotechnischen Eignungsgutachten der Dr. Melchers Geologen vom 20.03.2018 und zum Sanierungserfordernis; Fachgutachten Bodenmanagement; Aussagen zum Sanierungserfolg; Weitere Aussagen zu den Erdarbeiten im weiteren Verlauf; Hinweis zur Ergänzung der Ergebnisse vom Umweltbericht und Artenschutzbeitrag; Aussagen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich sowie des ebenso notwendigen Waldausgleiches; Hinweis zum Ausgleichsmanagement; Aussagen zum Waldmantel östlich der geplanten Bebauung; Aussagen zu den Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht mit der Bitte um Nachweise; Aussagen zum Monitoring im Umweltbericht und Klimaschutz in der Begründung
Schutzgut: Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Klima/Luft, Landschaft/Ortsbild, Wasser, Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bezirksregierung Arnsberg, Dez.65, Abt. 6 Bergbau u. Energie in NRW, 11.03.2020

Themenbereich: bergbauliche Einwirkungen; Informationen zu Bergwerksfeldern bzw. Erlaubnisfelder
Schutzgut: Mensch, Boden

Gewerkschaft Hermann V, Essen, 27.02.2020

Themenbereich: Hinweis zum Bergwerksfeld mit der Bitte um Aufnahme in den Bebauungsplan

Schutzgut: Mensch, Boden

Bezirksregierung Arnsberg, Verkehr, 16.03.2020

Themenbereich: Sichtdreiecke für die Einmündungsbereiche

Schutzgut: Mensch

Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet, Gelsenkirchen, 25.03.2020

Themenbereich: Aussagen zum Wald mit der Bitte um Aufnahme von Festsetzungen in den Bebauungsplan und zum Umgang mit dem Wald; Hinweise zur Waldumwandlung und Waldausgleich; Aussagen zur Anlage eines Strauch-/Gehölzstreifens; Hinweise zu den Sicherheitsabständen mit der Bitte um Einarbeitung in den Bebauungsplan

Schutzgut: Mensch, Landschaft/Ortsbild, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Luft/Klima

LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, 17.02.2020

Themenbereich: Hinweis zum Schutz von möglichen Bodendenkmälern

Schutzgut: Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Boden, Fläche

PLEdoc GmbH, Essen, 17.02.2020

Themenbereich: Hinweis zur Festsetzung planexterner Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut: Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche

Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen, 20.03.2020

Themenbereich: Auskunft über Stromversorgungsleitungen; Informationen über Erkundigungspflicht

Schutzgut: Mensch, Boden

D) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Themenbereich: Dachbegrünung, Stellplätze unterhalb der jeweiligen Gebäude, Mindestanzahl von Einstellplätzen

Schutzgut: Mensch, Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Selm, den 03.07.2020

Der Bürgermeister



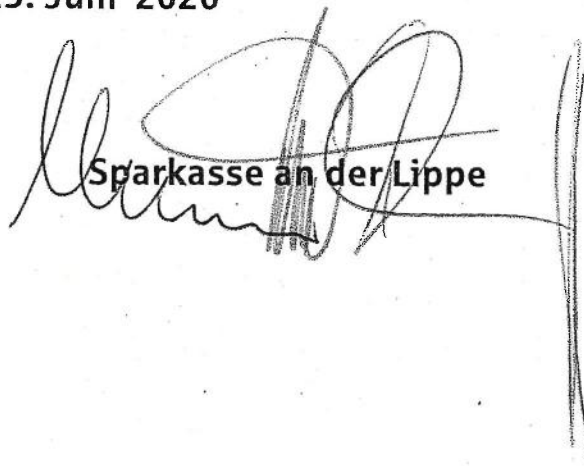
Löhr

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunden der Sparkasse an der Lippe Nr. 300 506 458, 300 506 466 und 300 506 441 werden nach vorhergegangennem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 25. Juni 2020


Sparkasse an der Lippe

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 300 527 306 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 26. Juni 2020


Sparkasse an der Lippe

Aufgebot

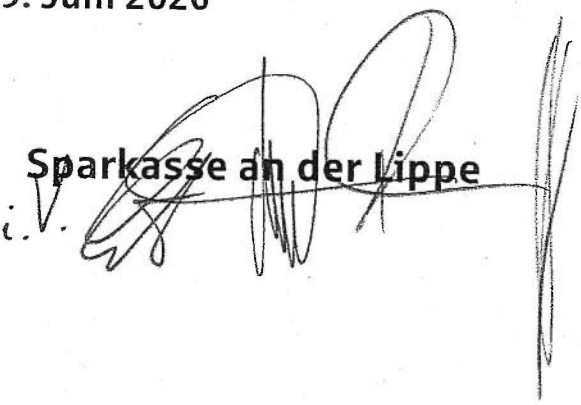
Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 304 283 211 und 304 283 229 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

29. September 2020, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 29. Juni 2020


Sparkasse an der Lippe
